

**BUNDESKANZLERAMT**  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-600.774/0010-V/8/2016

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITER • HERR MMMAG. DR. FRANZ KOPPENSTEINER

PERS. E-MAIL • FRANZ.KOPPENSTEINER@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-202774

IHR ZEICHEN • BMVIT-170.706/0011-IV/ST1/2015

An das  
Bundesministerium für  
Verkehr, Innovation und Technologie  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Führerscheingesetz geändert wird  
(18. FSG-Novelle);  
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

**I. Allgemeines**

Zu legistischen Fragen allgemein wird auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik><sup>1</sup> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990<sup>2</sup> (im Folgenden zitiert mit „LRL …“),
- das EU-Addendum<sup>3</sup> zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „Rz .. des EU-Addendums“),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien<sup>4</sup>) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst

zugänglich sind.

<sup>1</sup> Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl. [https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung\\_in\\_PDF/A-Dokumenten](https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten).

<sup>2</sup> <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

<sup>3</sup> <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/addendum.doc>

<sup>4</sup> [http://www.bka.gv.at/2004/4/15/layout\\_richtlinien.doc](http://www.bka.gv.at/2004/4/15/layout_richtlinien.doc)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

## **II. Zum Gesetzesentwurf**

### Zu Z 1 (§ 2 Abs. 1a):

In § 2 Abs. 1a sollte es besser „nicht mehr **als** 4250 kg“ statt „nicht mehr 4250 kg“ heißen. Weiters wäre nach dem Wort „beträgt“ ein Beistrich zu ergänzen.

Um klarzustellen, dass die Z 1 bis 4 des § 2 Abs. 1a als kumulative Voraussetzungen zu verstehen sind, sollte am Ende der Z 3 das Wort „und“ angefügt werden.

Den Z 1 bis 3 wäre die Formatvorlage „52\_Ziffer\_e1“ zuzuweisen.

Im Schlussteil sollte es lauten: „den **zur** Ausbildung Berechtigten“.

### Zu Z 6 (§ 15 Abs. 5):

Die Zitierung der Richtlinie sollte sich nach Rz 54 f des EU-Addendums richten (insb. Entfall des erlassenden Organs dafür aber Angabe der Fundstelle).

### Zu Z 9 (§ 18 Abs. 1):

In § 18 Abs. 1 sollte es wohl besser „Anlage 10a Kapitel 2 Punkt 1.15“ statt „Anlage 10a Z 1 Punkt 1.15“ heißen.

Bei erstmaliger Zitierung einer Rechtsvorschrift ist neben dem Kurztitel die Fundstelle anzugeben (vgl. LRL 131 bis 133). Zusätzlich kann die amtliche Abkürzung „KDV. 1967“ im Klammerzusatz nachgesetzt werden. Dies wird insbesondere dann empfohlen, wenn in weiterer Folge nur mehr die Abkürzung genannt wird.

### Zu Z 13 (§ 26 Abs. 6):

Es wird angeregt, zumindest in den Erläuterungen das Ziel der in § 26 Abs. 6 genannten „wissenschaftlichen Untersuchungen“ näher zu spezifizieren.

### Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Im Interesse der einfacheren Nachvollziehbarkeit für die Rechtsanwender wird angeregt in den Erläuterungen zu Z 11 (§ 18 Abs. 4) zu präzisieren, aus welcher

Rechtsvorschrift sich ergibt, dass Fahrlehrer und Instruktoren für die Klasse A die erforderliche Zusatzausbildung für Risikokompetenz bereits haben.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

21. Oktober 2016  
Für den Bundesminister  
für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:  
HESSE

**Elektronisch gefertigt**